

TARIFORDNUNG

Schülernachmittagsbetreuung FLEXI

der Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching,

I. BEWERTUNG DES EINKOMMENS

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Dieser Berechnungsansatz wird analog zur Berechnung des Elternbeitrags der Schülernachmittagsbetreuung in Pasching übernommen.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch zwölf zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung.

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegatt:innen, Lebensgefähr:innen oder eingetragenen Partner:innen und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienster-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,- abzuziehen.

(8) Der soermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben. Änderungen bis zum 20. des Monats finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bei Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Von Personen, die freiwillig den Beitrag der höchsten Stufe entrichten, muss kein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

II. FLEXIBLER TAGESSATZ

(1) In der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI kommt für Eltern oder Erziehungsberechtigte als Kostenbeitrag (Elternbeitrag) ein flexibler Tagessatz zur Anwendung.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Schülernachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen

- die allenfalls in Anspruch genommene Mittagsverpflegung,
- Materialbeiträge,
- anlassbezogene Veranstaltungsbeiträge.

(3) Der Elternbeitrag wird für die Tage berechnet, in der die Schülernachmittagsbetreuung geöffnet ist und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

Die Bezahlung des monatlichen Beitrages erfolgt jeweils am 5. des Monats mittels Abbuchungsauftrag. Bei Nicht-Einzahlung des Beitrages wird nach einer vierwöchigen Frist die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen. Mahnungen sind kostenpflichtig.

Kommt es zu einer Erkrankung des Kindes, werden die in diesen Zeitraum entfallenden Anmeldetage nicht verrechnet, wenn am Folgetag des Fernbleibens ein ärztliches Attest vorgelegt bzw. per E-Mail an die Schülernachmittagsbetreuung gesendet wird.

(5) Der Tagessatz der FLEXI ist indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. wird der Tagessatz an die von der Bildungsdirektion OÖ jährlich vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

III. MINDESTTAGESSATZ

(1) Der Mindesttagessatz beträgt für Schulkinder für die angebotene Betreuungszeit: EUR 2,--.

(2) Der Mindesttagessatz gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
Über einen Ermäßigungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand.

IV. HÖCHSTTAGESSATZ

(1) Der Höchsttagessatz beträgt für Schulkinder für die angebotene Betreuungszeit: EUR 5,--.

V. ABSCHLÄGE

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die beitragspflichtige Schülernachmittagsbetreuung, wird für das zweite oder weitere Kind einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

VI. ELTERNBEITRAG PLUS

Die Gemeinde Pasching gewährt externen Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Pasching haben, die Inanspruchnahme der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI. Die Priorität bei der Platzvergabe ist Kindern mit Hauptwohnsitz in Pasching vorbehalten.
Für externe Kinder wird ein erhöhter Elternbeitrag PLUS in Form eines Tagessatzes eingehoben.

Dieser beträgt EUR 9,-- und setzt sich aus den Gesamtkosten der FLEXI pro Monat (auf Basis des Jahresabschlusses des beauftragten Trägers), den durchschnittlichen Betreuungstagen pro Monat (21 Tage) sowie der Basis der angemeldeten Kinder zusammen. Bei der Berechnung ist nach mathematischer Rundungsregel auf volle Eurobeträge zu runden.

VII. INDEX

Der Mindest- und der Höchsttagessatz sind indexgesichert. Diese ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. werden der Mindest- und Höchsttagessatz an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

VIII. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES (TAGESSATZ) FÜR SCHULKINDER

Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme des Hortes beträgt 4% der Berechnungsgrundlage – dieser Elternbeitrag wird auch analog für die FLEXI Schülernachmittagsbetreuung zur Berechnung herangezogen.

Von dem daraus sich ergebenden Beitrag werden 36% (prozentuelle Verminderung der Betreuungsstunden) für die Berechnung des FLEXI-Tagessatzes abgezogen und durch die durchschnittliche Anzahl der Betreuungstage (21 Tage) dividiert. Dieser Betrag ergibt den jeweiligen Tagessatz.

IX. SONDERBESTIMMUNGEN

Ein Austritt kann auf Wunsch der Eltern erfolgen. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der Tagessatz pro in Anspruch genommenem Betreuungstag zu leisten.

Der geplante Austritt ist der Leitung der Schülernachmittagsbetreuung unverzüglich zu melden.

Bei Abmeldungen während des Betreuungsjahres kann der Betreuungsplatz für eine neuerliche Anmeldung nicht reserviert werden.

X. INKRAFTTRETEN

Gültig ab 01. Oktober 2023.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. September 2023.